

Bekanntmachung der Gemeinde Peenemünde über die Genehmigung der 3. Änderung und 3. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde

Die Genehmigung für die von der Gemeindevertretung Peenemünde in der Sitzung am 30.07.2015 beschlossene 3. Änderung und 3. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde wurde mit Bescheid des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 26.02.2016, Az.: 06899-15-44, mit einer Maßgabe und einem Hinweis erteilt.

Die Maßgabe wurde erfüllt. Dies wurde mit Schreiben des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 24.05.2016, Az.: 02643-16-40 bestätigt. Der Hinweis wird beachtet.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung und 3. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde befindet sich nördlich der Ortslage Peenemünde im Bereich des Flugplatzes und ist auf beigefügtem Übersichtsplan ersichtlich.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Die 3. Änderung und 3. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde wird mit Ablauf des **22.06.2016** wirksam.

Jedermann kann die 3. Änderung und 3. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde und die Begründung mit Umweltbericht gemäß § 5 Abs. 5 BauGB sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 Nr. 3 BauGB ab diesem Tag im Bauamt des Amtes Usedom-Nord in 17454 Zinnowitz, Möwenstraße 01 in Zimmer Nr. 105 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag bis Freitag	von	8.30 Uhr	bis	12.00 Uhr und
Montag und Mittwoch	von	13.30 Uhr	bis	15.00 Uhr und
Dienstag	von	13.30 Uhr	bis	16.00 Uhr und
Donnerstag	von	13.30 Uhr	bis	18.00 Uhr

Ergänzend ist die Bekanntmachung über die 3. Änderung und 3. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde im Internet auf der Homepage des Amtes Usedom-Nord unter www.amtusedomnord.de einzusehen.

Ein Verstoß gegen die im § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthaltenen oder aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Planung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Peenemünde, den 09.06.2016


Barthelmes
Bürgermeister



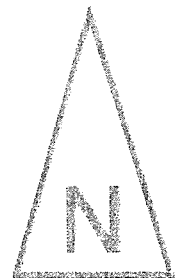
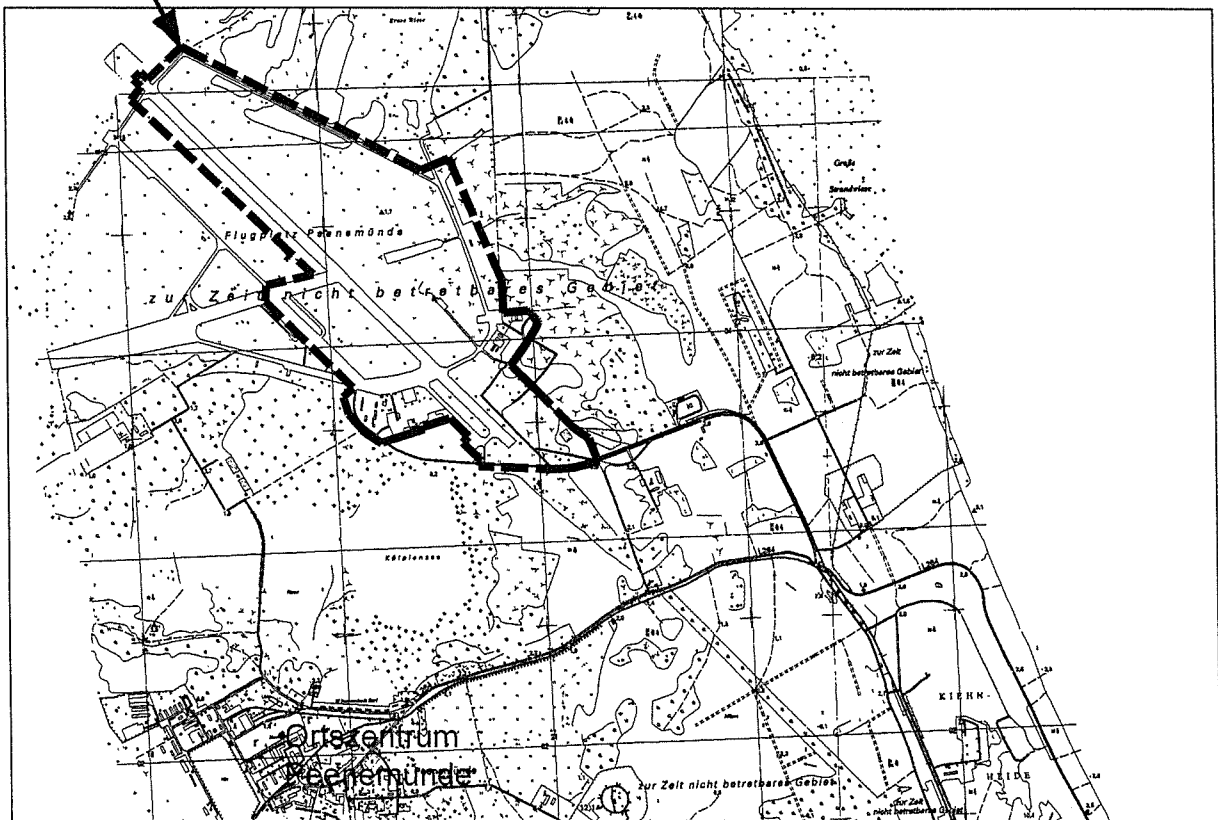
Anlage

- Übersichtsplan

Gemeinde Peenemünde

3. Änderung und 3. Ergänzung des Flächennutzungsplanes

M. 1 : 10.000



Die Bekanntmachung erfolgte am 20.06.2016 im Internet unter der Website
„www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 20.06.2016

im Auftrag

